



Fahrzeugwaagen Anforderungen an Bedienplätze

(Stand: 01.12.2015)

Statt des üblichen Wägerstands an Fahrzeugwaagen werden vermehrt Bedien- und Anzeigelösungen zur Eichung vorgestellt, welche die eichrechtlichen Bedingungen nicht erfüllen. Werden Waagen nicht in klassischer Weise direkt am Auswertegerät bedient, sondern werden weitere Bedienplätze (z.B. Nebenraum, Büro, Außenbedienung, Siloabladestelle) eingerichtet, so müssen auch diese Bedieneinrichtungen den rechtlichen Vorschriften entsprechen.

Nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 der Mess- und Eichverordnung (MessEV)²⁾ muss der Verwender eines Messgerätes (hier Waage) dieses so aufstellen, anschließen und **handhaben**, dass die Richtigkeit der Messung und die zuverlässige Ablesung der Anzeige gewährleistet sind.

Jeder Bedienplatz einer Fahrzeugwaage muss folgende Anforderungen erfüllen:

- Der **Lastträger** der Waage muss vom Bedienplatz (ggf. mit Kameraüberwachung) **einsehbar** sein.
- Vor dem Befahren des Lastträgers muss eine **Nullstellung** und **Tarierung** der Waage vom Bedienplatz aus möglich sein. Eine Nullnachführeinrichtung ist nicht ausreichend.
- Kann vom Bedienplatz die Hauptanzeigeeinrichtung der Waage nicht direkt eingesehen werden, sind Anforderungen an die **weitere Anzeigeeinrichtung** zu beachten, die auch bei Weitergabe an geeichte Datenspeicher gelten.
Folgende Möglichkeiten sind hier genannt:
 - Anschluss einer Anzeigeeinrichtung direkt an die Waage, die dauernd die Hauptanzeige darstellt und den Anforderungen nach DIN EN 45501, Nr. 4.2 genügt wie:
 - Darstellung des Wägewertes in zulässiger Teilung mit Gewichtseinheit (z.B. kg oder t)
 - Anzeigen oberhalb der Höchstlast (Max) plus 9e (e=Eichwert) sind unzulässig
 - Realisierung einer Hauptanzeigeeinrichtung auf einem Personalcomputer (PC) nur über ein zertifiziertes Softwaremodul zur Realisierung einer eichfähigen Anzeige- und Bedieneinrichtung
 - Übertragung der Hauptanzeige mittels Kamera
- Dem Verwender muss eine **Bedienungsanleitung** jederzeit zugänglich sein, in der die Funktion der Waage erläutert ist (§ 17 MessEV²⁾).

Rechtsgrundlagen

1) Mess- und Eichgesetz vom 25.7.2013 (BGBl. I S. 2722) geändert durch Art. 293 Verordnung vom 31.8.2015 (BGBl. I S. 1474)

2) Mess- und Eichverordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I S.2010)

